Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Obdachlosenunterkunft Bohldamm 63/65

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hansestadt Uelzen unterhält in Uelzen, Bohldamm 63/65 eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Personen, die nicht im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen und die obdachlos oder von Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 1 genannten Unterkunft wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in der in § 1 Absatz 1 genannten Obdachlosenunterkunft untergebracht sind.
- (2) Untergebrachte Personen, die einander unterhaltspflichtig sind, haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich pro Person

in der Obdachlosenunterkunft Uelzen, Bohldamm 63/65

205,55 Euro

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Hansestadt Uelzen unter Zugrundelegung der Gesamtkosten der Unterkunft pro Person und Platz entstehen.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr nach § 4 vollständig zu entrichten.
- (3) Die Gebührenschuld für einen Monat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (4) Für Teile eines Kalendermonats ist je Tag 1 Dreißigstel des monatlichen Entgeltes zu entrichten. Einzugs- und Auszugstag werden als ein Tag berechnet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit der Einweisungsverfügung festgesetzt. Sie wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren in den Flüchtlingswohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Uelzen vom 25. Oktober 1995 außer Kraft.

29525 Uelzen, den 20.05.2019

Jürgen Markwardt Bürgermeister